

FEUER - Wiederaufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes, Aufnahme eines gewerblichen Betriebes - Fe2012.16

Da der Prämienberechnung die Betriebsstillegung zugrunde liegt,

- stellt jede Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes oder die Aufnahme eines gewerblichen Betriebes, weiters
- die Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie
- die Einlagerung von Vorräten und Materialien, gleichgültig welcher Art,

eine Gefahrenerhöhung dar, die nach Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS anzeigepflichtig ist. Die übrigen Bestimmungen des Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS bleiben unberührt aufrecht.